



# Mitteilungsblatt

Nr. 02 - 2013

Inhalt:

## **Satzung über die Datenverarbeitung an der KHSB**

Seiten: 1 – 7

Datum: 21.02.2013

Herausgeberin:  
Die Präsidentin der  
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)  
Köpenicker Allee 39 - 57  
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Die Satzung über die Datenverarbeitung an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin wird hiermit bekannt gemacht.

Prof. Dr. Monika Treber  
Präsidentin

**Satzung**  
**über die Datenverarbeitung**  
**an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin**

Auf Grund von § 6b Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) am 14. November 2012 nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG i.V.m. § 6 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO vom 20.08.2003) folgende Satzung beschlossen – Zustimmung des Kuratoriums am 11. Dezember 2012:

**Erster Abschnitt**  
**Einleitende Vorschriften**

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung, Löschung und Nutzung personenbezogener Daten (Datenverarbeitung) über Mitglieder der Hochschule sowie Bewerber und Bewerberinnen für Studiengänge, Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen sowie Dritte an der KHSB zu den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 BerlHG genannten Zwecken.

Personenbezogene Daten die für den Zugang oder die Durchführung des Studiums, für Zwecke von Prüfungen oder zur Promotion nach der Studierendendatenverordnung vom 9. November 2005 gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHG erhoben, gespeichert und genutzt werden, fallen nicht unter diese Satzung.

**§ 2 Verhältnis zu anderen Vorschriften**

(1) Soweit diese Satzung keine Regelung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an der KHSB trifft, sind die Regelungen

- Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO vom 20.08.2003),
- Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.06.2003 (mit Wirkung zum 01.10.2003 in Kraft getreten)
- der Richtlinien über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin
- des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (HStatG) und
- der Studierendendatenverordnung (StudDatVO)

in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Sofern diese Satzung keine Regelung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an der KHSB trifft und Bestimmungen der KDO und der DVO-KDO dem nicht

widersprechen, sind ergänzend die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz-BlnDSG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) §§ 6 und 6a BerlHG bleiben unberührt.

### **§ 3 Grundsätze der Datenverarbeitung**

(1) Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen an der KHSB sind die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit vorrangig zu beachten. Es dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die zur Zweckerfüllung im Einzelfall erforderlich sind.

(2) Vor der Einrichtung personenbezogener Informationen beinhaltender neuer Verfahren sowie neuer Dateien der automatisierten Datenverarbeitung, sofern diese nicht im Zusammenhang mit bereits bestehenden Verfahren erstellt werden, ist die/der gem. § 18 KDO bestellte Betriebliche Beauftragte für den Datenschutz anzuhören. Hierbei sind die in § 19 Abs. 2 BlnDSG aufgeführten Angaben zu übermitteln.

Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn diese Dateien allein von Lehrkräften im Rahmen ihres Dienst-, Arbeits- oder Auftragsverhältnisses geführt werden.

(3) Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten nach dieser Satzung in elektronischer oder anderer Form (insbesondere Broschüren etc.) ist zulässig, soweit diese Satzung eine Veröffentlichung vorsieht. Soweit personenbezogene Daten in anderer als elektronischer Form veröffentlicht werden, gelten hierfür die nachfolgend festgelegten Löschrufen nicht.

(4) Soweit personenbezogene Daten nach dieser Satzung nicht durch die KHSB selbst, sondern in deren Auftrag verarbeitet werden, gelten § 8 KDO i.V.m. §§11, 12 KDO und § 3 BlnDSG.

### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

(1) Personenbezogene Daten im Sinne dieser Satzung sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener). Entsprechendes gilt für Daten über Verstorbene, es sei denn, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht mehr beeinträchtigt werden können.

(2) Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten. Es gelten die Begriffsdefinitionen des §2 KDO und des §4 BlnDSG.

## **Zweiter Abschnitt Zulässige Datenverarbeitung**

### **§ 5 Datenverarbeitung zur Organisation des Studiums**

(1) Zu Zwecken der Organisation des Studiums dürfen personenbezogene Daten über an der KHSB unterrichtende Personen nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 12 sowie Abschnitt 2 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.

(2) Nach Absatz 1 gespeicherte personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1, 2, 6 bis 11 der Anlage können nach § 3 Abs. 3 veröffentlicht werden.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens fünf Kalenderjahre nach dem Ausscheiden aus einem Dienst-, Beschäftigungs- oder sonstigen Auftragsverhältnis (Lehrauftrag) zu löschen, soweit nicht die/der Betroffene in eine längere Speicherung eingewilligt hat.

### **§ 6 Datenverarbeitung zur Organisation der Forschung**

(1) Zum Zwecke der Organisation der Forschung und der Darstellung der Forschungsleistungen können Daten über an der KHSB lehrende Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Abschnitten 1 und 3 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden. Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 bis 11 und Abschnitt 3 der Anlage können zu diesem Zweck nach § 3 Abs. 3 veröffentlicht werden.

Für die Durchführung der Forschungsarbeiten gelten die Regelungen der KDO entsprechend.

(2) Daten nach Absatz 1 Satz 1 sind spätestens fünf Kalenderjahre nach dem Ausscheiden aus einem Dienst-, Beschäftigungs- oder sonstigen Auftragsverhältnis zu löschen, soweit die/der Betroffene nicht in eine längere Speicherung eingewilligt hat.

### **§ 7 Datenverarbeitung für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz**

Zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen (HStatG) können die in diesem Gesetz aufgeführten personenbezogenen Daten und Hilfsmerkmale über Mitglieder der KHSB erhoben, gespeichert, verändert und an die nach dem Hochschulstatistikgesetz zuständige Stelle übermittelt werden.

Soweit diese Daten nicht auch nach anderen Rechtsgrundlagen erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen, ist eine anderweitige Nutzung (Zweckänderung) unzulässig.

### **§ 8 Datenverarbeitung zur Evaluation von Lehre und Studium**

(1) Zum Zwecke der Evaluation von Lehre und Studium können personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 3 und 6 bis 8 sowie nach Abschnitt 4 Nr. 1 bis 5 der Anlage über die an der KHSB lehrenden Personen, sowie personenbezogene Daten der Studierenden nach Abschnitt 6 Nr. 5 bis 7 erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden. Diese Daten können durch die für die Koordination des jeweiligen Studienfaches oder Studienmoduls zuständigen Personen sowie die für die Qualitätssicherung in der Lehre verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KHSB im Rahmen dieser Aufgabe genutzt werden.

(2) Im Rahmen eines studentischen Lehrveranstaltungsfeedbacks oder einer sonstigen Evaluation von Lehrveranstaltungen erhobene personenbezogene Daten über an der KHSB in der jeweiligen Veranstaltung lehrende Personen können den Studierenden des jeweiligen Seminars auf Wunsch auf geeignete Art zugänglich gemacht werden.

(3) Nach Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten sind spätestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Erhebung zu löschen, soweit die/der Betroffene nicht in eine längere Speicherung eingewilligt hat.

(4) Zum Zwecke von Absolventenbefragungen können personenbezogene Daten über Studierende nach Abschnitt 1 Nr. 1 und 2, Abschnitt 2 Nr. 1 und 2, Abschnitt 4 Nr. 6 und 7 sowie nach Abschnitt 6 Nr. 5 bis 7 auch nach deren Ausscheiden aus der

KHSB gespeichert werden. Diese Daten sind spätestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Ablauf des Jahres zu löschen, in denen das Studium an der KHSB abgeschlossen wurde, soweit die/der Betroffene nicht in eine längere Speicherung eingewilligt hat.

### **§ 9 Datenverarbeitung zur Evaluation der Forschung**

(1) Zum Zwecke der Evaluation der Forschung können personenbezogene Daten nach den Abschnitten 1 und 3 der Anlage über die an der KHSB lehrenden Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.

(2) Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 3 und 6 bis 11 sowie Abschnitt 3 der Anlage können gemäß § 3 Abs. 3 veröffentlicht werden.

(3) Nach Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten sind nach Ablauf von zehn Kalenderjahren nach der Erhebung zu löschen.

### **§ 10 Datenverarbeitung zur Feststellung der Eignung und Leistung von Mitgliedern der KHSB**

(1) Zur Feststellung der Leistung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern für Zwecke der Zulagengewährung in Anlehnung an die Besoldungsgruppe W bzw. auf Grund tarifrechtlicher Regelungen können personenbezogene Daten nach den Abschnitten 1 und 5 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, welche die/der Betroffene im Rahmen eines Antrages auf Leistungsbezüge offenbart.

(2) Die Daten dürfen nur durch die Stellen der KHSB verarbeitet werden, die entsprechende Leistungsfeststellungen zu treffen oder vorzubereiten haben. Eine Datenverarbeitung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn und soweit ein Antrag auf eine Leistungszulage gestellt wurde.

(3) Nach Absatz 1 gespeicherte personenbezogene Daten sind nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach der Speicherung zu löschen.

### **§ 11 Datenverarbeitung bei Benutzung von Einrichtungen der KHSB Berlin**

(1) Die KHSB ist berechtigt, von Benutzerinnen und Benutzern ihrer Einrichtungen personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 4, 6, 9 und 10, nach Abschnitt 2 Nr. 4 sowie nach Abschnitt 6 der Anlage zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen.

(2) Nach Absatz 1 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens zwei Kalenderjahre nach Beendigung des Nutzerverhältnisses zu löschen, sofern keine fortbestehenden Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis vorliegen.

### **§ 12 Datenverarbeitung zur Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung**

(1) Zum Zwecke der Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung können personenbezogene Daten von Mitgliedern der KHSB nach Abschnitt 2 Nr. 1 und 2 sowie nach Abschnitt 7 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.

(2) Personenbezogene Daten nach Abschnitt 2 Nr. 1 und 2 der Anlage sind sechs Monate nach Ende der Wahlperiode oder der Auflösung eines Gremiums zu löschen. Personenbezogene Daten nach Abschnitt 7 Nr.1-5 der Anlage sind spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach der Erhebung zu löschen.

**§ 13 Datenverarbeitung zur Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages  
(nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BerIHG)**

Zum Zwecke der Evaluierung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages der Hochschule können personenbezogene Daten nach Abschnitt 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 sowie Abschnitt 2 Nr. 3, 4 und 7 bis 15 der Anlage erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden.

**Dritter Abschnitt  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 14 Übergangsregelung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin der KHSB in Kraft.
- (2) Bestehende Dateien und Verfahren der automatisierten Verarbeitung im Geltungsbereich der Satzung sind bis 31. Dezember 2013 an diese Satzung anzupassen. §2 (2) bleibt unberührt.
- (3) Die Satzung wird nach drei Jahren hinsichtlich ihrer Handhabbarkeit und ihrer Auswirkungen evaluiert.

## **Anlage zur Satzung über die Datenverarbeitung an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin**

### **Abschnitt 1: Allgemeine Daten**

1. Name
2. Vornamen
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Geburtsort
6. Akademische Grade
7. Stellenbezeichnung, Berufs- bzw. Dienstbezeichnung
8. Lehrgebiete (Fach, Modul, Studiengang)
9. Dienstanschrift (Straße, Haus, Raum)
10. Dienstliche E-Mail-Adresse
11. Dienstliche Telefonnummer
12. Religionszugehörigkeit

### **Abschnitt 2: Datenverarbeitung zur Organisation des Studiums**

1. Privatanschrift
2. Private Telefonnummer und E-Mail-Adresse
3. Beginn, laufender Einsatz und Ende der Tätigkeit in der Hochschule als Professor/in, oder sonstige hauptamtliche Lehrkraft
4. Beginn, laufender Einsatz und Ende der Tätigkeit in der Hochschule als Lehrbeauftragte/r
5. Angaben zu Staatsexamina oder Hochschulabschluss
6. Angaben zur Höhe des Deputats
7. Angaben zu Lehrermäßigungen infolge eines weiteren Hauptamtes
8. Angaben zu Lehrermäßigungen infolge Forschung
9. Angaben zu Lehrermäßigungen infolge einer Auslandstätigkeit
10. Angaben zu Lehrermäßigungen infolge Elternzeit
11. Forschungsfreisemester
12. Angaben zu Lehrermäßigungen insbesondere von Funktionsträgern
13. Gesamtstundenübersicht eines jeden Abschnitts/Semesters
14. Geleistete LVS bzw. SWS
15. Urlaubs- und Verhinderungszeiten
16. Anzahl der betreuten Haus-, Diplomarbeiten-, Bachelor- und Masterarbeiten
17. Umfang der weiteren Prüfungstätigkeit (Klausurkorrektur, mündliche Prüfungen)
18. Stundensatz
19. Bankverbindung
20. Zuständiges Finanzamt
21. Lehrveranstaltung mit Namen des Dozenten
22. Teilnehmerlisten für Lehrveranstaltungen

### **Abschnitt 3: Datenverarbeitung zur Organisation und Evaluation der Forschung**

1. Themenstellung und Beschreibung von geplanten, laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben
2. Angaben zur Finanzierung von Forschungsvorhaben
3. Drittmittelgeber und -umfang
4. Forschungsk Kooperationen
5. Publikationen und Herausgeberschaften von Publikationen

6. Vorträge
7. Organisation von und Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen und Tagungen
8. Preise und Ehrungen

#### **Abschnitt 4: Datenverarbeitung zur Evaluation von Lehre und Studium**

1. Lehrveranstaltung mit Namen des Dozenten
2. Geschlecht
3. Akademische Grade
4. Stellenbezeichnung, Berufs- bzw. Dienstbezeichnung
5. Personenbezogene Beurteilungen der Qualität von Lehrveranstaltung
6. Studiengang
7. Absolventenjahrgang

#### **Abschnitt 5: Datenverarbeitung zum Zwecke der Feststellung der Leistung von Mitgliedern der KHSB**

1. Beginn der Tätigkeit in der Hochschule als Professor/in (Datum der Berufung) oder sonstige hauptamtliche Lehrkraft.
2. Angaben zur Höhe des Deputats
3. Deputatsermäßigungen und Forschungsfreisemester
4. Übernahme von Aufgaben und Funktionen an der KHSB ohne Lehrerermäßigungen
5. Geleistete LVS bzw. SWS
6. Urlaubs- und Verhinderungszeiten

#### **Abschnitt 6: Datenverarbeitung zum Zwecke der Benutzung von Einrichtungen der KHSB**

1. Benutzergruppe
2. Benutzernummer
3. Matrikelnummer
4. Heimat- und Semesteranschrift
5. E-Mail-Adresse
6. Studiengang
7. Fachsemester

#### **Abschnitt 7: Datenverarbeitung zum Zwecke der Durchführung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung**

1. Name, Vorname, akademische Grade und Geschlecht von Mitgliedern
2. Zugehörigkeit zu Statusgruppen
3. Anzahl der Stimmen zur Gremienwahl für einzelne Bewerber/innen
4. Mitglied- bzw. Ersatzmitgliedschaften in Gremien
5. Angaben zur Abrechnung von Sitzungsgeldern
6. Sitzungsprotokolle

#### **Abschnitt 8 :Datenverarbeitung zum Einsatz von Steuerungsinstrumenten**

1. Muttersprachliche Kenntnisse außer Deutsch